

# Taxordnung

Pflegezentrum Im Grund

**Gültig ab 01. Januar 2009**

Die Kosten für den Aufenthalt setzen sich zusammen aus:

- Grundtaxen
- Betreuungstaxen
- Pflegetaxen
- Zusatztaxen für individuelle Leistungen

## **1. Grundtaxen**

In der Grundtaxe sind folgende Leistungen enthalten:

- Unterkunft im Ein- bzw. Zwei- bzw. Mehrbettzimmer
- Vollpension gemäss Menuplan
- Getränke der Abteilung: Tee, Kaffee, Milch
- Besorgen der privaten Wäsche (ohne chemische Reinigung)
- Besorgen des Zimmers
- Anlässe und Veranstaltungen, die allen Bewohnenden gemeinsam angeboten werden
- Persönliche Sach- und Haftpflichtversicherung (Sachversicherung - Obergrenze: CHF 5'000.00, Selbstbehalt: CHF 500.00 / Haftpflichtversicherung – Obergrenze: CHF 10 Mio, Selbstbehalt CHF 500.00)

## **2. Betreuungstaxen**

In der Betreuungstaxe sind folgende Leistungen enthalten:

- Betreuungs- und Pflegeleistungen im nicht KVG - pflichtigen Bereich
- Aktivierungstherapie
- Besonders aufwendige Betreuung wird zusätzlich und rückwirkend erhoben, ab dem Zeitpunkt, ab dem der / die Bewohnende Anspruch auf eine Hilflosenentschädigung geltend machen kann.

## **3. Pflegetaxen**

Die Leistungen für die Pflege werden nach BESA, dem „Bewohnenden - Einstufungs- und Abrechnungssystem“ erfasst. Die definitive Einstufung erfolgt spätestens einen Monat nach Eintritt, die Überprüfung erfolgt drei Mal jährlich.

Vorübergehender zusätzlicher Aufwand (z.B. Grippe, vorübergehende Verschlechterung des Allgemeinzustandes bis ca. 2 Wochen und ähnliche Situationen) bleibt in der Regel

unberücksichtigt und führt nicht zu einer neuen Einstufung. Tritt jedoch eine länger andauernde Veränderung der Pflegebedürftigkeit auf, wird die Einstufung rückwirkend angepasst.

## **Die einzelnen Tarifpositionen der Pflegekosten werden direkt mit den Krankenkassen abgerechnet.**

Zu Lasten des Krankenversicherers werden zusätzlich verrechnet:

- Akutstationäre Behandlungen
- Dialysen
- Ambulante und teilstationäre Untersuchungen, Eingriffe und Operationen, welche pro Behandlungstag und Leistungserbringer den Betrag von CHF 500.00 übersteigen. Die ersten CHF 500.00 gehen dabei zu Lasten des Pflegezentrums, abhängig von der vertraglichen Vereinbarung zwischen dem Klienten und dem Heim ggf. auch zu Lasten des Klienten. Den überschüssenden Teil leitet das Heim der Krankenkasse zur direkten Begleichung weiter. Sofern ein externer Leistungserbringer nicht nach KVG-Tarifen abrechnet, erfolgt die Rechnungsstellung direkt an die Bewohnenden (Patienten).
- Verlangte Arztberichte, Gutachten, Austrittsberichte
- Gutachten und Behandlungen, die auf Wunsch des Bewohnenden / der Angehörigen durch zugezogene Ärzte vorgenommen werden.

## **4. Zusatzkosten für individuelle Leistungen**

Weitere individuelle Aufwendungen werden separat, pauschal oder nach Stundenansatz, je nach Bedürfnis, verrechnet. Die gängigsten Zusatzkosten sind in der Taxtabelle aufgeführt.

## **5. Weitere Bestimmungen**

### **5.1 Heimvertrag**

Wohn-, Betreuungs- und Pflegeverhältnisse werden durch einen schriftlichen Vertrag zwischen der Bewohnerin oder dem Bewohner bzw. deren rechtmässigen Vertretung und der Institution geregelt. Im Vertrag sind insbesondere die Rechte und Pflichten der Vertragsparteien umschrieben.

### **5.2 Nichteintritt**

Erfolgt nach mündlicher oder schriftlicher Vereinbarung kein Eintritt, wird eine Entschädigung für Umtriebe in der Höhe von 5 Tagessätzen der Grundtaxe sowie eine Administrativgebühr von CHF 200.00 verrechnet. In Ausnahmefällen (ärztliche Verordnung) wird nur die Administrativgebühr erhoben.

### **5.3 Depot**

Bei definitivem Heimeintritt ist grundsätzlich ein Sicherstellungs-Depot von CHF 6'000.00 zu leisten. Der Betrag wird verzinst und beim Austritt zurückerstattet oder mit der letzten Rechnung verrechnet. Für Personen ohne Wohnsitz in der Gemeinde Uster beträgt das Depot CHF 8'000.00.

**5.4 Rechnungsstellung**

Die Rechnungsstellung erfolgt in der Regel monatlich und ist innert 30 Tagen im Grundsatz per LSV zu begleichen. Danach wird ein Verzugszins von 5% verrechnet.

**5.5 Zuschläge zur Grundtaxe**

Bei temporärem Aufenthalt wird ein Zuschlag erhoben. Bei auswärtigem Wohnsitz vor Heimeintritt wird ein Zuschlag erhoben.

**5.6 Taxreduktion bei Abwesenheit**

Ist eine Bewohnerin oder ein Bewohner vorübergehend abwesend (Ferien, Erholung, Spital, etc.) so wird für die Abwesenheitstage eine reduzierte Grundtaxe verrechnet. Eine Betreuungs-, und Pflorgetaxe wird nicht erhoben. Der Aus- und Eintrittstag gilt je als Anwesenheit.

**5.7 Abweichende Regelungen / Härtefälle**

Bei Vorliegen von aussergewöhnlichen Gründen kann die Gesamtleitung der Heime im Einzelfall Bestimmungen dieser Taxordnung zugunsten der Bewohnerin / des Bewohners ändern.

**5.8 Ein- und Austrittstag**

Der Ein- und Austrittstag gilt als Anwesenheit. Grund-, Betreuungs- und Pflorgetaxe werden verrechnet.

**5.9 Regelung bei Übertritt**

Bei Übertritt in ein anderes Angebot der Heime der Stadt Uster wird die Grundtaxe reduziert und während 10 Tagen weiter verrechnet. Die Zimmerräumung sollte nach dem 5. Tag erfolgt sein. Andernfalls bleibt die Verrechnung der reduzierten Grundtaxe bis 5 Tage nach Zimmerräumung bestehen.

**5.10 Regelung im Todesfall**

Im Todesfall wird die Grundtaxe reduziert und während 10 Tagen weiter verrechnet. Die Zimmerräumung sollte nach dem 5. Tag erfolgt sein. Andernfalls bleibt die Verrechnung der reduzierten Grundtaxe bis 5 Tage nach Zimmerräumung bestehen.

**5.11 Kündigung**

Die ordentliche Kündigungsfrist beträgt 1 Monat per Monatsende.

**6. Taxen**

Die Taxen (Taxtabelle) bilden einen integrierten Bestandteil der vorliegenden Taxordnung.

**7. Pflegeheimvertrag**

Vorliegende Taxordnung richtet sich nach dem Pflegeheimvertrag für die Heime des Kantons Zürich, vereinbart zwischen Santésuisse und der Koordinationskonferenz Leistungserbringer Pflege vom 01. April 2007.

## **8. Beschwerden, Rechtsmittel**

Anlaufstelle für Beschwerden aller Art ist die Gesamtleitung der Heime der Stadt Uster. Gegen vorliegende Taxordnung kann der Taxschuldner / die Taxschuldnerin innert 30 Tagen nach Erhalt bei der Stadt Uster, Abteilung Gesundheit, Stadthaus, 8610 Uster, Einsprache erheben.

## **9. Gerichtsstand**

Gerichtsstand ist Uster.

## **10. Inkrafttreten**

Diese Taxen treten per 01. Januar 2009 in Kraft gemäss Beschluss des Stadtrates Uster vom 11.11.2008.